

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreispaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 144.

Dienstag, den 7. Dezember

1897.

Erlaß

an die Ortsbehörden,

Die Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Controle betreffend.

Nach § 106 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Seite 609 f. g. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1888) sind die Staats- und Communalbehörden verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Controle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen; es enthält auch die Anlage 3 zu § 106 eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Controle.

Diese Bestimmungen werden von den zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Controle verpflichteten Behörden verschieden gehandhabt, und es ist im Interesse der militärischen Controle und nicht minder im Interesse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei dem immer häufiger eintretenden Wohnortwechsel wünschenswert, daß in dieser Hinsicht gleichmäßig verfahren wird.

In Befolgung einer von dem königlichen Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem königlichen Kriegsministerium ergangenen Anordnung werden daher die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn, sowie die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirkes angewiesen, den Bestimmungen der Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung allenthalben nachzukommen, somit bei Wohnortwechsel den sich anmeldenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich nicht innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen militärischen Controlstelle ab- und bei der militärischen Controlstelle des neuen Aufenthaltsorts angemeldet haben, die Militärpapiere abzunehmen und mit einer entsprechenden Anzeige der nächsten Controlstelle oder dem nächsten königlichen Bezirkskommando zuzusenden.

Ist dagegen bei der Anmeldung bei der Gemeindebehörde die Ab- und Anmeldung bei den militärischen Controlstellen noch nicht erfolgt, die in § 114,5 der Wehrordnung als Regel vorgeschriebene 14tägige Meldefrist aber noch nicht verstrichen, so kann ein bloßer Hinweis auf die Verpflichtung zur Meldung bei der militärischen Controlstelle nicht als genügend angesehen, die Abnahme der Militärpapiere aber nicht als zulässig erachtet werden, da die militärische Meldefrist noch nicht abgelaufen ist; in diesem Falle sind vielmehr die betreffenden Leute zur nochmaligen Vorlegung des Militärpasses mit Meldevermerk des königlichen Bezirkskommandos innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen zu veranlassen.

Meissen, am 25. November 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

2053 B.

G.

Bekanntmachung.

Die **Fuhrwerksbesitzer** werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei gefallenem Schnee das **Fuhrwerk mit Geläute zu versehen** ist. Gleichzeitig wird das **unbefugte Fahren mit Handschlitten** (auch sogenannten Käsehäuschen) **Seiten der Kinder** auf abhängigen fiskalischen Straßen und auf öffentlichen Wegen mit Rücksicht auf die dadurch entstehende Gefährdung des Verkehrs hiermit **unter sagt**. Zuwiderhandlungen werden nach § 366,10 des Reichsstrafgesetzbuchs bezw. in Verbindung mit § 1 Punkt 11 der Verordnung vom 9. Juli 1872 geahndet werden.

Meissen, am 3. Dezember 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

O. A.

G.

Bekanntmachung, den Hufbeschlag betr.

In Gemäßheit Punkt 2 der unter dem 24. Oktober 1884 erlassenen Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 16. April 1884, die gewerbmäßige Ausübung des Hufbeschlages betr., wird hiermit bekannt gemacht, daß nach dem in dem laufenden Jahre von ihm beigebrachten, unterm 30. Oktober 1894 von der königlichen Kommission für das Veterinärwesen zu Dresden ausgestellten Zeugnisse der Schmiedemeister **Friedrich Ernst Wünsche in Steinbach b. M. als geprüfter Hufschmied** diplomiert worden ist.

Meissen, am 1. December 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

2113 A.

Bekanntmachung.

Mit Schluß dieses Jahres haben aus dem hiesigen Stadtgemeinderathe auszuscheiden die Herren Stadtverordneten
Riemensabrikant Johannes Richard Bruno Bretschneider,
Kirchschnurmeister Otto Rudolph Springsklee und
Schuldirektor Friedrich Ernst Gerhardt
sowie zwei ansässige Stadtverordnetenersatzmänner.
Die vorzunehmende **Ergänzungswahl** erfolgt

Donnerstag, den 16. Dezember 1897

Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr

im **Sitzsaale** des Rathhauses.

Die Liste der Stimmberechtigten liegt von Dienstag, den 30. d. M., ab in der Rathsexpediton aus. Einsprüche gegen dieselbe stehen den Betheiligten bis zum Ablaufe des siebenten Tages nach Beginn der Auslegung zu.

Es sind zu wählen:

**ordentliche Stadtverordnete: zwei ansässige und ein unansässiger,
Stadtverordnetenersatzleute: zwei ansässige.**

Unter Bezugnahme auf §§ 45 ff. der Rev. Städteordnung wird solches mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Ausscheidenden wieder gewählt werden können, während die Mitglieder des Stadtrathes, die im Stadtgemeinderathe verbleibenden sechs Stadtverordneten und die beforderten Gemeindebeamten nicht wählbar sind.

Wilsdruff, 29. November 1897.

Der Stadtrath.
Bursian, Bgmstr.

Holzversteigerung auf Spechtshausener Staatsforstrevier.

Im **Gasthof zu Spechtshausen** sollen

Sonnabend, den 11. Dezember 1897 von Vormittag 9 Uhr an

nachstehende **Nutz- und Brennholz**, als: